

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Mai 2012 (23.05) (OR. fr)

9661/12

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0187 (COD)

CODEC 1229 TELECOM 83 COMPET 251 MI 310 CONSOM 65 OC 221

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/Rat
Nr. Komm.dok.:	12639/11 TELECOM 99 COMPET 352 MI 355 CONSOM 116 CODEC 1182
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (Erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA) GEMEINSAME LEITLINIEN Konsultationsfrist: 29.5.2012

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 6. Juli 2011 übermittelt.
- 2. Der <u>Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss</u> hat am 26. Oktober 2011 Stellung genommen².
- 3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um bei diesem Dossier eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

DQPG

9661/12

Dok. 12639/11.

² ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 131.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

- 4. Das <u>Europäische Parlament</u> hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. Mai 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste daher für den Rat annehmbar sein¹.
- 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er die Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 20/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Dok. 9681/12.

9661/12 sa/KW/ar 2 DQPG **DE**